



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Curriculum

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.03.2006)
und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006
(BGBl. II Nr. 495/2006 vom 21.12.2006)
vom 18.06.2012

für den **Lehrgang**

ECDL

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Qualifikationsprofil und Kompetenzkatalog	3
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze.....	3
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums	3
Teil II: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 3 Organisationseinheit.....	4
§ 4 Geltungsbereich und Bedarf.....	4
§ 5 Gestaltung der Studien.....	4
§ 6 Umfang und Zeitplan	4
§ 7 Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload.....	4
§ 8 Angaben zu lehrgangübergreifenden Modulen.....	4
§ 9 Abschluss	5
§ 10 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien	5
Teil III: Curriculum	6
§ 11 Curriculum – Modulraster	6
§ 12 Curriculum - Modulübersicht.....	7
§ 13 Curriculum - Modulbeschreibungen.....	9
Teil IV: Prüfungsordnung	15
§ 14 Geltungsbereich	15
§ 15 Informationspflicht	15
§ 16 Anmeldeerfordernisse	15
§ 17 Modulabschluss.....	15
§ 18 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft	16
§ 19 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung	17
§ 20 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen.....	17
§ 21 Generelle Beurteilungskriterien	17
§ 22 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen	18
§ 23 Anrechnung von Prüfungsantritten	18
§ 24 Wiederholungen von Prüfungen	18
§ 25 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen	19
§ 26 Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des (Hochschul)Lehrganges	19
§ 27 Abschluss des Lehrganges	19
Teil V: Schlussbemerkungen	19
§ 28 In-Kraft-Treten	19
Teil VI: Anhang	20

§ 1

Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

Der Besuch dieses Lehrgangs vermittelt Kenntnisse über den Aufbau und die Funktionsweise eines Computers sowie dessen grundlegender Benutzung. Die Teilnehmer/innen erwerben sowohl praxisrelevante Kompetenzen für den Umgang mit dem Computer als auch Strategien für den sinnvollen Einsatz. Sie erhalten fundierte Fertigkeit im Umgang mit einer modernen Textverarbeitungssoftware sowie grundlegende Kenntnisse in der Tabellenkalkulation. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem Thema Internet und elektronischer Kommunikation. Der Fokus des Themas Präsentation und Grafik liegt vor allem auf dem schulpraktischen Bezug. Es soll ein schneller und effizienter sowie sicherer Umgang mit der entsprechenden Standardsoftware erlernt werden.

§ 2

Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende Personen beteiligt:

- Herr Mag. Thorsten Jarz, Zentrum 5 – Pädagogische Hochschule Steiermark
- Herr Dipl.Päd. Walter Baumgartner – Pädagogische Hochschule Steiermark
- Herr Mag. Reinhard Pristonig – Pädagogische Hochschule Steiermark

Teil II: Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Organisationseinheit

Der Lehrgang „ECDL“ ist ein Lehrgang in der Organisationseinheit Zentrum 5, „IT und Medien“ der Pädagogischen Hochschule Steiermark, unter der Leitung von Herrn Dipl. Päd. Ing. Martin Teufel, mailto: z5@phst.at

§ 4 Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrgangs „ECDL“ gemäß dem Hochschulgesetz 2005, im Folgenden kurz: HG 2005, und der Hochschulcurriculaverordnung 2006, im Folgenden kurz: HCV 2006, im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule Steiermark den Auftrag, neben den Studiengängen weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 in der Form von Lehrgängen und Hochschullehrgängen.

Dieser Lehrgang versteht sich als Basisausbildung für Lehrerinnen und Lehrer an steirischen Schulen und möchte die grundlegenden Fertigkeiten in diesem Handlungsfeld vermitteln.

§ 5 Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 4 HCV 2006 zur Anwendung.

§ 6 Umfang und Zeitplan

Der (Hochschul)Lehrgang umfasst eine Dauer von 2 Semestern und einen Arbeitsaufwand von 8 ECTS. Der Beginnzeitpunkt ist mit dem Wintersemester 2010/11 festgesetzt.

§ 7 Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload

Die Selbststudienanteile dieses (Hochschul)Lehrgangs überschreiten nicht das 50%-Limit der Gesamtworkload.

§ 8 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen

In diesem Lehrgang sind keine lehrgangsübergreifenden Module vorgesehen.

§ 9 Abschluss

Lehrgangszeugnis

§ 10 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien

Gemäß den und ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 (3) HG 2005 und des § 19 (1) HCV 2006 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

- Keine

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerberinnen/Zulassungsbewerber zur Immatrikulation zugelassen werden können, entscheidet der Termin der Anmeldung über die Aufnahme.

Teil III: Curriculum

§ 11 Curriculum – Modulraster

Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 5: Modulraster Lehrgang „ECDL“

1. Semester		2. Semester		2. Semester	
ECDL 1		ECDL 2		ECDL VT	
Informationsverarbeitung, Textbearbeitung und Tabellenkalkulation		WEB, Kommunikation und Präsentation		Vertiefung Datenbanken und IT-Security	
4,00 EC		2,50 EC		1,50EC	
5,50 SWSt.		2,50 SWSt.		1,50 SWSt.	
	4,00 FWD		2,50 FWD		

Gesamtsummen:

	HW	FWD	SP	ES		Präsenz- studienant.	Betr. Studienant.	Echtstunden betreut	Echtstunden unbetreut	Echtstunden gesamt	EC
Summe ECDL 1	0,00	4,00	0,00	0,00		5,50		66,00	34,00	100,00	4,00
Summe ECDL 2	0,00	2,50	0,00	0,00		2,50		30,00	32,50	62,50	2,50
Summe ECDL Vertiefung	0,00	1,50	0,00	0,00		1,50	0,5	24,00	13,50	37,50	1,50
Gesamtsumme		8				9,5	0,5	120	80	200	8,00

Legende: EC European Credit
 SWSt. Semesterwochenstunde (1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten), auch SWS
 WP Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

§ 12

Curriculum - Modulübersicht

Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 5 Modulübersicht Lehrgang „ECDL“

1. Semester – ECDL 1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Informationsverarbeitung, Textbearbeitung und Tabellenkalkulation										
Grundlagen der Informationstechnologie		1,00			U	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Computerbenutzung und Dateimanagement		1,00			U	1,50	0,00	18,00	7,00	1,00
Textverarbeitung		1,00			U	1,50	0,00	18,00	7,00	1,00
Tabellenkalkulation		1,00			U	1,50	0,00	18,00	7,00	1,00
Summe ECDL 1 – 1. Semester		4,00				5,50	0,00	66,00	34,00	4,00
	4,00									4,00
2. Semester – Modul ECD2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
WEB, Kommunikation und Präsentation										
Web und Kommunikation		1,00			U	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Präsentation und Grafik		1,50			U	1,50	0,00	18,00	19,50	1,50
Summe ECDL2 – 2. Semester		2,50				2,50	0,00	30,00	32,5	2,50
	2,50									2,50
2. Semester – Modul VT	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Vertiefung Datenbanken und IT-Security										
IT-Security und Datenbanken		1,50			U	1,50	0,50	24,00	13,50	1,50
Summe Modul VT		1,50				1,50	0,50	24,00	13,50	1,50
	1,50									1,50

Legende:

Allgemeine Angaben:

EC	European Credit
SWSt.	Semesterwochenstunde
	*) 1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. (auch SWS)
(H)LGÜ	(Hochschul)Lehrgangübergreifendes Modul
WP	Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der Weiterbildung:

V	Vorlesung
S	Seminar
U	Übung

§ 13 Curriculum - Modulbeschreibungen

Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 5 Modulbeschreibung Lehrgang „ECDL“

Kurzzeichen: ECDL	Modulthema: Informationsverarbeitung, Textbearbeitung und Tabellenkalkulation	
(Hochschul)Lehrgang: ECDL	Modulverantwortliche/r:	
Studienjahr: 1.	ECTS-Credits: 4,0	Semester: 1.
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, 1maliges Angebot im Lehrgangsverlauf	Niveaustufe (Studienabschnitt): 1	
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Basismodul		Wahlmodul
Basismodul		Aufbaumodul
Aufbaumodul		
Verbindung zu anderen Modulen: zu keinen		
Bei (hochschul)lehrgangübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine		
Bildungsziele: Die Studierenden...		
<ul style="list-style-type: none"> • verstehen die Begriff Hardware und Software, kennen Peripheriegeräte und wissen, welche Faktoren die Computerleistung betreffen. • kennen und verstehen die unterschiedlichen Verbindungsmöglichkeiten zum Internet, und wissen wie Informationsnetzwerke im Computerbereich genutzt werden. • verstehen den Begriff Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und können Beispiele für den praktischen Einsatz von IKT im täglichen Leben nennen. • kennen Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzaspekte beim Umgang mit Computern. • wissen über wichtige Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit dem Computereinsatz Bescheid. • wissen über wichtige rechtliche Punkte bezüglich Urheberrecht und Datenschutz im Umgang mit Computern Bescheid. • kennen die grundlegenden Funktionen eines Betriebssystems einschließlich deren Anpassung. • können effektiv im Rahmen der Desktop-Umgebung und einer grafischen Benutzeroberfläche arbeiten. • kennen die Grundlagen der Dateienverwaltung und können gezielt Dateien und Ordner so organisieren, dass sie leicht aufzufinden sind. • können einfache Editoren und Druckmanagement-Einrichtungen verwenden, die im Betriebssystem verfügbar sind. • können mit Dokumenten arbeiten und diese in verschiedenen Dateiformaten speichern. • können kurze Dokumente in einem Textverarbeitungsprogramm erstellen und bearbeiten. • wenden unterschiedliche Formatierungen zur Verbesserung der Qualität von Dokumenten nach den Richtlinien für gute Praxis an. • können Tabellen, Bilder und gezeichnete Objekte in ein Dokument einfügen. • können Dokumente für einen Seriendruck vorbereiten. • passen die Seiteneinrichtung eines Dokuments an. • arbeiten mit Arbeitsmappen und können diese in verschiedenen Dateiformaten speichern. • können Daten in Zellen eingeben und können Daten auswählen, sortieren, kopieren, verschieben und löschen. • bearbeiten Zeilen und Spalten in einem Arbeitsblatt, können Arbeitsblätter kopieren, verschieben, löschen und passend umbenennen. • erstellen mathematische und logische Formeln unter Verwendung der Standardfunktionen der Tabellenkalkulation und können Standardfehlermeldungen in Formeln erkennen. • können Zahlen und Textinhalte in einer Arbeitsmappe formatieren . 		

- erstellen und formatieren Diagramme um die Informationen grafisch zu vermitteln.
- können Seiteneinrichtungen anpassen und den Inhalt der Arbeitsmappe vor dem endgültigen Drucken kontrollieren und korrigieren.

Bildungsinhalte:

Grundlagen der Informationstechnologie: Arten von Computern, übliche kleine, tragbare digitale Geräte, Hauptbestandteile eines PCs, Central Processing Unit, Eingabegeräte, Ausgabegeräte, Speichereinrichtungen, Speicherarten, Speicherkapazität, Computer-Performance, Arten von Software, Betriebssystemsoftware, Anwendersoftware, Systementwicklung, LAN und WAN, Datenübertragung, IKT im Alltag, E-Mail, Internet, Virtuelle Gemeinschaften, Gesundheit und Ergonomie, Umwelt, Identität/Authentifizierung, Datensicherheit, Computerviren, Copyright, Datenschutzgesetz.

Computerbenutzung und Dateimanagement: Ordnungsgemäßes Ein- und Ausschalten des Computers, Einstellungen, Ordnerstruktur, Ordner und Unterordner anlegen, Speichern, Kopieren, Verschieben, Umbenennen und Löschen von Dateien, Arbeiten mit einem Editor, Verwendung der Suchfunktion, Eigenschaften von Ordnern und Dateien, Formatieren von Medien, Erstellen von Sicherungskopien. Auswahl eines installierten Druckers, Drucken einer Datei, Informationen zum Betriebssystem abfragen, Screenshots erstellen, Hilfe verwenden, Dateien komprimieren und extrahieren, PDF Dateien verwenden, Systemeinstellungen ändern und Hardware installieren., Anti-Viren Software

Textverarbeitung: Erste Schritte in der Textverarbeitung, Grundeinstellungen anpassen, Dokumentenaustausch, Daten einfügen, Daten auswählen, Kopieren, Verschieben, Löschen, Suchen und Ersetzen, Text formatieren, Formatieren allgemein, Dokumentvorlagen, Formatvorlage und Seitennummerierung, Kopf- und Fußzeilen, Rechtschreibung und Grammatik, Dokumente einrichten, Druckvorbereitung, Tabellen, Fotos und Bilder, Objekte einfügen, Serienbrieffunktion, Texte in anderen Formaten speichern, Ansichtswechsel, Sonderzeichen einfügen, Absatzformatierungen, Tabulatoren setzen, Nummerierung und Aufzählungen, Druckeinstellungen.

Tabellenkalkulation: Tabellenkalkulationsprogramm starten, Grundeinstellungen, Dokumentenaustausch, Dateneingabe, Daten auswählen, Kopieren, Verschieben, Löschen, Suchen und Ersetzen, Zeilen und Spalten, Daten sortieren, Arithmetische und logische Formeln, Arbeiten mit Funktionen, Zahlen in Zellen formatieren, Text in Zellen formatieren, Zellen - Zellbereiche formatieren, Rechtschreibung, Dokumente einrichten, einfache Tabellenkalkulationsdatei drucken, Einfügen von Objekten, Diagramme, Fixierungen setzen und aufheben, Ausfüllfunktion, relative, absolute und gemischte Zellbezüge, Fehlermeldungen verstehen und verwerten.

Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:

Fähigkeit zur positiven Absolvierung der ECDL Prüfungen über die entsprechenden Module

Literatur:

- gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums

Lehr- und Lernformen:

- Übungen mit interaktiven Sequenzen, medialer Präsentation und Unterstützung
- Selbststudium

Leistungsnachweise:

- Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums).
- Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 19 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 25 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden:
- Übungen werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt.

Sprache(n):

Deutsch

1. Semester – ECDL 1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Informationsverarbeitung, Textbearbeitung und Tabellenkalkulation										
Grundlagen der Informationstechnologie		1,00			U	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Computerbenutzung und Dateimanagement		1,00			U	1,50	0,00	18,00	7,00	1,00
Textverarbeitung		1,00			U	1,50	0,00	18,00	7,00	1,00
Tabellenkalkulation		1,00			U	1,50	0,00	18,00	7,00	1,00
Summe ECDL 1 – 1. Semester		4,00				5,50	0,00	66,00	34,00	4,00
		4,00								4,00

Kurzzeichen:	Modulthema:	
ECDL 2	WEB, Kommunikation und Präsentation	
(Hochschul)Lehrgang:	Modulverantwortliche/r:	
ECDL		
Studienjahr:	ECTS-Credits:	Semester:
1.	2,5	2.
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	Niveaustufe (Studienabschnitt):	
1 Semester, 1maliges Angebot im Lehrgangsverlauf	1	
Kategorie:	Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul
		Wahlmodul
	Basismodul	Aufbaumodul
	Basismodul	
Verbindung zu anderen Modulen:		
zu allen		
Bei (hochschul)lehrgangübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:		
keine		
Bildungsziele:		
Die Studierenden...		
<ul style="list-style-type: none"> • verstehen, was das Internet ist und kennen allgemein gebräuchliche Begriffe aus dem Internetbereich • sind mit Sicherheitsüberlegungen für die Internetbenutzung vertraut und können alltägliche Aufgaben mit einem Webbrowser durchführen sowie die Einstellungen des Webbrowsers ändern. • können Informationen suchen und Webformulare ausfüllen und senden. • können Webseiten speichern, Dateien vom Web herunterladen und Webinhalte in ein Dokument kopieren. • verstehen Vor- und Nachteile der Verwendung von E-Mail und kennen andere Kommunikationsmöglichkeiten. • sind mit der Internet-Etikette und Sicherheitsüberlegungen bei der Verwendung von E-Mail vertraut. • können eine E-Mail erstellen und senden, sowie auf eine E-Mail antworten oder sie weiterleiten. • können mit Dateien als Anhang umgehen. • kennen Möglichkeiten die Produktivität beim Arbeiten mit E-Mail-Programmen zu erhöhen sowie E-Mails zu organisieren und zu verwalten. • können mit Präsentationen arbeiten und sie in verschiedenen Formaten speichern. • kennen unterschiedliche Präsentationsansichten und wissen, wann man sie einsetzt. • können verschiedene Folienlayouts und –designs benutzen. • können Text in Präsentationen eingeben, bearbeiten und formatieren. • können Grafiken und gezeichnete Objekte einfügen und bearbeiten. • Sollen zeigen, dass Sie Effekte wie Animation und Übergang zu Präsentationen hinzufügen können und den Inhalt der Präsentation vor dem endgültigen Drucken bzw. der Präsentation am Bildschirm kontrollieren und korrigieren können. 		
Bildungsinhalte:		
<p>Web und Kommunikation: erste Schritte mit dem Internet, Grundeinstellungen, auf eine Webadresse zugreifen, Suchmaschinen verwenden, drucken, Lesezeichen erstellen, Sicherheitsaspekte, https, Verschlüsselung, Formulare, erste Schritte mit E-Mails, Fachbegriffe, Grundeinstellungen anpassen, E-Mail senden, Kopieren, Verschieben, Löschen, E-Mails lesen, Antwort, Adressbücher, E-Mail an mehrere Adressen, Organisation von E-Mails, Favoriten/Lesezeichen, Sicherheitsüberlegungen beim E-Mailen, Virenschutz, E-Mail-Theorie.</p> <p>Präsentation und Grafik: Erste Schritte im Präsentationsprogramm, Grundeinstellungen anpassen, Präsentationen entwickeln, Bearbeitung und Verwendung von Masterfolien, Text eingeben und formatieren, Bild und Grafikdateien, Diagramme, Organisationsdiagramme kopieren, verschieben und löschen, Textfelder modifizieren, gezeichnete Objekte, Diagramme, Zeichnungsobjekte, Bilder und andere Objekte, Folien-einstellung, Produktivitätssteigerung, Vorbereitung der Ausgabe, drucken, Vorhandene Animation, Übergänge, Folienpräsentationseffekte, Präsentationen zeigen.</p>		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:		
Fähigkeit zur positiven Absolvierung der ECDL Prüfungen über die entsprechenden Module		
Literatur:		
<ul style="list-style-type: none"> • gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums 		
Lehr- und Lernformen:		
<ul style="list-style-type: none"> • Seminare mit interaktiven Sequenzen, medialer Präsentation und Unterstützung • Selbststudium 		

Leistungsnachweise: <ul style="list-style-type: none"> Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 19 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 25 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden: - Vorlesungen und Seminare werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt.
Sprache(n): Deutsch

2. Semester – Modul ECD2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
WEB, Kommunikation und Präsentation										
Web und Kommunikation		1,00			U	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Präsentation und Grafik		1,50			U	1,50	0,00	18,00	19,50	1,50
Summe ECDL2 – 2. Semester		2,50				2,50	0,00	30,00	32,5	2,50
		2,50								2,50

Kurzzeichen:	Modulthema:	
ECDL VT	Vertiefung Datenbanken und IT-Security	
(Hochschul)Lehrgang: ECDL	Modulverantwortliche/r:	
Studienjahr: 1.	ECTS-Credits: 1,5	Semester: 2.
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, 1maliges Angebot im Lehrgangsverlauf	Niveaustufe (Studienabschnitt): 1	
Kategorie:	Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul
		Wahlmodul
	Basismodul	Aufbaumodul
	Basismodul	
Verbindung zu anderen Modulen: zu allen		
Bei (hochschul)lehrgangübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine		
Bildungsziele: Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> • verstehen, wie wichtig die Sicherheit von Daten, Informationen und Geräten ist, und kennen die Bedeutung von Privatsphäre und Identitätsdiebstahl • können Computer, Geräte und Netzwerke vor Malware und unberechtigtem Zugriff schützen. • kennen Netzwerktypen und Verbindungsarten und wissen über netzwerkspezifische Themen wie zB Firewalls Bescheid. • können das World Wide Web sicher nutzen und im Internet sicher kommunizieren. • verstehen sicherheitsrelevante Aspekte bei der Kommunikation, zB per E-Mail oder Instant Messaging, • können Daten sichern und wiederherstellen und wissen über eine sichere Aufbewahrung von Daten und Geräten Bescheid. • verstehen, was eine Datenbank ist, wie sie organisiert ist und wie sie bedient wird. • können eine einfache Datenbank erstellen und den Inhalt der Datenbank auf verschiedene Weise anzeigen. • können eine Tabelle erstellen können, Felder und Feldeigenschaften definieren und abändern • geben Daten in eine Tabelle ein, bearbeiten diese und können eine Tabelle oder ein Formular sortieren • können Abfragen erstellen, abändern und durchführen • verstehen, was ein Formular ist und können ein Formular erstellen, um Datensätze und Daten einzugeben, abzuändern und zu löschen • können Routineberichte erstellen und Ausdrücke so vorbereiten, dass sie verteilt werden können 		
Bildungsinhalte: IT-Security: Unterschied Daten und Information, Cyberkriminalität, Datenbedrohung (höhere Gewalt, Mitarbeiter und externe Personen), Wert von Informationen, persönliche Sicherheit, Social Engineering, Identitätsdiebstahl, Sicherheit für Dateien, Malware (Typen und Schutz), Sicherheit in Netzwerken, LAN, WAN, VPN, Firewall, Netzwerkverbindungen, Sicherheit im drahtlosen Netz, Zugriffskontrolle, Sichere Web-Nutzung, Digitale Zertifikate, Cookies, Software zur Inhaltskontrolle, Soziale Netzwerke, Cyber-Mobbing, E-Mail Sicherheit, Digitale Signatur, Phishing, Instant Messaging, Daten sichern und Backups erstellen, Sichere Datenvernichtung. Datenbanken: Erste Schritte mit einer Datenbank, Grundeinstellungen anpassen, Grundlegende Arbeitsschritte, Schlüssel definieren, Index definieren, Relationen erstellen, ER-Modell, Tabellengestaltung, Aktualisieren einer Datenbank, Erstellen eines Formulars, Formularlayout abändern, grundlegende Schritte, Abfrage spezifizieren, Auswählen und Sortieren, Berichte erstellen, Drucken von Berichten, Verwenden der Hilfefunktion.		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Fähigkeit zur positiven Absolvierung der ECDL Prüfungen über die entsprechenden Module		
Literatur: <ul style="list-style-type: none"> • gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums 		
Lehr- und Lernformen: <ul style="list-style-type: none"> • Seminare mit interaktiven Sequenzen, medialer Präsentation und Unterstützung • Selbststudium 		
Leistungsnachweise: <ul style="list-style-type: none"> • Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt 		

gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums).

- Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 19 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 25 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden:
- Vorlesungen und Seminare werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt.

Sprache(n):

Deutsch

2. Semester – Modul ECDLW1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Wahlpflichtmodul IT-Security										
IT-Security und Datenbanken		1,50			U	1,50	0,50	24,00	13,50	1,50
Summe ECDL2 – 2. Semester		1,50				1,50	0,50	24,00	13,50	1,50
	1,50									1,50

Teil IV: Prüfungsordnung

§ 14 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den zweisemestrigen Lehrgang „ECDL“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 2 HG.

§ 15 Informationspflicht

(1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen:

Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studiensemesters nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über

- die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
- die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
- die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen zu informieren.

(2) Informationspflicht zur Modularisierung:

Die Lehrgangsleitung hat die Studierenden über die zusätzlich im Rahmen des unbetreuten Selbststudiums zu erbringenden Arbeiten für die Abschlüsse der einzelnen Module nachweislich zu informieren und ebenso über die notwendigen Bestimmungen das Abschlussmodul und den Lehrgangsabschluss betreffend Stellenwert im Modul zu informieren

§ 16 Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangsleitung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere

- für alle Lehrveranstaltungen,
- Prüfungen über Lehrveranstaltungen,
- Modulprüfungen
- bzw. den Lehrgangsabschluss anmelden.

§ 17 Modulabschluss

(1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt je nach den Angaben in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Modulbeschreibungen

- a) positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß den §§ 15 bis 17 oder
 - b) eine mündliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - c) eine schriftliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - d) eine schriftliche kommissionelle und mündliche kommissionelle Modulprüfung und
 - e) die positive Beurteilung der in den jeweiligen Modulen zusätzlich zu erbringenden Arbeiten voraus.
- (2) Ist die zusätzlich zu erbringende Arbeit ein Portfolio, eine Online-Lerneinheit, ein E-Portfolio, eine Projektdokumentation, ein Forschungsportfolio oder ein Projekthandbuch, so gilt:
- a) Der Umfang der Arbeit hat den genannten Arbeitsstunden im Selbststudium zu entsprechen. Die geforderten Leistungen müssen den Studierenden vom Modulverantwortlichen vor Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.
 - b) Die Arbeit ist nach der fünfstufigen Notenskala zu beurteilen (§ 19 Abs. 3 und 4).
- (3) Modulprüfungen im Sinne des Abs. (1) können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).
- (4) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005, sowie § 4 Abs. 5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 18

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH.
- (3) Wird die Anwesenheitsverpflichtung gemäß Abs. 1 um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungs-leiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen mit der Lehrgangsheitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (4) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei Leistungsfeststellungen unter Einbeziehung allfälliger Studienaufträge nach der fünfstufigen Notenskala (§ 19 Abs. 3 und 4).
- (5) Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ lauten, so ist die/der Studierende über diese drohende negative Beurteilung zum frühest möglichen Zeitpunkt zu informieren.
- (6) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 13 abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 21.

§ 19

Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung

- (1) **Übungen (U):** Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.

§ 20

Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.

§ 21

Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 Abs. 3 HG 2005 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (5) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

§ 22

Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Prüfungen über die Lehrveranstaltungen im Sinne der §§ 13 – 15 können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und sollen spätestens am Ende des darauffolgenden Studienseesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Lehrgangsführung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (4) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (5) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

§ 23

Anrechnung von Prüfungsantritten

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
 - die negative Beurteilung einer Prüfung,
 - der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel,
 - der ungerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, ohne dass sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist der gerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung nicht anzurechnen (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, wobei sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (3) Ob ein gerechtfertigter oder ungerechtfertigter Rücktritt vorliegt, entscheidet gegebenenfalls das in der Satzung bestimmte Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark. Die/der Studierende ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren und diese ist in der Studierendenevidenz zu vermerken.

§ 24

Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.

- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

§ 25

Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Für die Nichtigerklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
 - Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
 - Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
 - Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 26

Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des (Hochschul)Lehrganges

Für dieses Curriculum sind keine näheren Bestimmungen vorgesehen. Weitere Details sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 27

Abschluss des Lehrganges

Der Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module positiv abgeschlossen wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer nicht überschritten werden darf gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5. Nach Abschluss des Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen. Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

Teil V: Schlussbemerkungen

§ 28

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

Teil VI: Anhang

- (1) Erstellungsdatum: Version 18.06.2012
- (2) Ansprechpersonen/Kontakt:
- Institutsleitung: Dipl. Päd. Ing Martin Teufel
martin.teufel@phst.at
Tel.: 0316 8067 2501
- Inhalt: Mag. Thorsten Jarz
Formale Gestaltung: Mag. Thorsten Jarz